Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im

kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungentwurf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Mittwoch den 8 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Mefidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

V.

Decret.

(Angenommen in der Sigung des gesetzgebenden Raths vom 6. Beum, 1801.)

Der gesetzgebende Nath — In Abanderung des, die Zusammensetzung der Tagsatzung des Cantons Schwyz betreffenden Decrets vom 26. Brachmonat 1801, durch welches der Bezirk Arth, Canton Schwyz, wegen eines seither entdetten Fehlers in den zum Grund gelegten Bespölkerungstadellen, in seiner Reprasentation verkurzt worden ist; beschließt:

Der Bezirk Arth sou nach dem Verhältnisse seiner officiell eingesandten Bevolkerungszahl vier Deputirte auf die Tagsahung des Cantons Schwoh erwählen. Diese Tagsahung wird also aus 20 Deputirten bestehen.

Gesetgebender Rath, 26. Man.

(Fortsetung.)

(Befchlug des Berichts der Eriminalcommifion, eine all-

Dieses sind die Grunde so Eure Commission bewogen haben, von diesem Mittel zu abstrahiren, und Ihnen ein anderes vorzuschlagen, das ihr einerseits das sicherste um dem Uebel vorzubeugen, und anderseits das schonendste scheint; nemlich die Geistlichen, die ohne einen von den constitutionellen Autoritäten erhaltenen Pas, seit der Respolution ihr Vaterland verlassen haben, einzuladen, viritim die Bewilligung zur Rüftehr in dasselbe durch eine an den Bollz. Rath gestellte Petition zu suchen.

Würdige Geistliche, die bloß durch Besorgnisse, Krankungen oder Gewaltthätigkeiten zum Auswandern bewogen wurden, werden ohne Anskand mit den auf die sezige Ordnung sich beziehenden Bedingungen wieder aufgenommen werden — über Zweydeutige wird man sich näher erkundigen — und diesenigen, denen ihr Gewissen Anzettlung von Aufruhr und Bürgerkrieg vorwirft, werden sich anders nicht als mit einem aufrichtigen Bekenntniß ihrer Vergehen, und Bezeugung ihrer reuenden Sinnegänderung, um individuelle Begnadigung bewerben.

An biesen Borerinnerungen ausgehend, hat die Eris minalcommission die Eine wigenden Gesetzvorschlag der Prufung des gesetzeb. Rathe zu unterwerffen :

Gefetzporfdlag.

Der gesetg. Rath — Auf die Botschaft bes Bolls. Rathe vom 15. Man, und nach Anhörung des Berichts ber Criminalgeset . Commission;

In Erwägung, daß die Liebe jur Unabhängigkeit, Freuheit und Gleichheit, als bas kofibarfte Erbtheil feis ner Bater, ein unaustilgbarer Bug des schweizerischen Rationalcharakters ift;

In Erwägung, daß nach dem Zeugniffe ber vaterlanbifchen Geschichte, ben ber gemeinschaftlichen Gefahr bes Baterlands, die allgemeine Aussohnung und Gintracht jederzeit an die Stelle der häuslichen Zerwurfniffe trat;

In Erwägung endlich, daß der Zeitpunkt erfchfeuen ift, mo mit einigen Borfichtsmagregeln das beschränkte Begnabigungsgesch vom 28. horn. 1800, in eine allgemeine Amnestie verwandelt werden kan — ver or b net:

- 1. Alle vor und seit der Revolution bis auf den Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes, gegen den Staat, die Regierung und die öffentliche Ruhe begangenen Vergehen, sollen von nun an für eins und allemal vergeben und vergessen senn.
- 2. Mit Audnahme ber Projeftoften, fo Die Schuldigen